

<b>070/2023</b>
Datum: 15.08.2023

### Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: <b>60</b>	Az.: <b>66.12.12</b>	Bearbeitet von: <b>Norbert Reher</b>
<b>Petition "Lebensqualität in Alverskirchen erhalten"</b>		
Finanzauswirkungen:	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Produkt: <input type="checkbox"/>

Beratungsfolge:	Datum:	Abstimmung:
Bezirksausschuss Alverskirchen	29.08.2023	
Ausschuss für Planung, Umwelt- u. Klimaschutz	31.08.2023	
Hauptausschuss	05.09.2023	

#### Beschluss:

Die Petition vom 12.04.2023 wird zur Kenntnis genommen, allerdings wird ihr nicht gefolgt. Der Petent wird darauf verwiesen, seine Bedenken im Verfahren der Bezirksregierung Münster zur Änderung des Regionalplans Münsterland bis zum 30.09.2023 vorzubringen. Der Rat der Gemeinde Everswinkel wird nach Vorberatung in den Fachausschüssen eine eigene Stellungnahme erarbeiten und fristgemäß bei der Bezirksregierung Münster abgeben.

#### Sachverhalt:

Am 12.04.2023 ist die als **Anlage 1** beigefügte Petition „Lebensqualität in Alverskirchen erhalten“ eingegangen. Damit wird der Rat der Gemeinde Everswinkel aufgefordert, der Ausweisung des Ortsteils Alverskirchens als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ im Regionalplan Münsterland zu widersprechen.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel hat der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden auf den Hauptausschuss übertragen. Dieser hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 die Thematik zur inhaltlichen Beratung an den Bezirksausschuss Alverskirchen und Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz verwiesen.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW sowie des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz angepasst werden. Hierzu wurden die bestehenden Festlegungen redaktionell überarbeitet, ergänzt, neu strukturiert und an die aktuellen fachgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen.

Die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.03.2023 bis einschließlich 30.09.2023 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht. Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen.

Im derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan ist der Ortsteil Alverskirchen nicht als Siedlungsbereich, sondern als „Freiraum“ dargestellt (**Anlage 2**). Im Entwurf des Regionalrats zur Fortschreibung des Regionalplans (**Anlage 3**) ist die vorhandene Ortslage Alverskirchens als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Hinzu kommen nördlich des Baugebiets „Königskamp“ (3 ha), nördlich des Gewerbegebiets „Kleikamp“ (3 ha) und südlich des Vinckenweges (3 ha) Darstellungen als „Potenzialbereich für Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB-P). Hieraus könnten sich zukünftig über gemeindliche Bauleitplanung unter den engen Vorgaben der Regionalplanung evt. Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen (nördlich Kleikamp) entwickeln lassen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die „ASB-P“ eben nur Potenzialbereiche sind („Brutto“), innerhalb derer der tatsächlich nur zugestandene Flächenbedarf für die Gesamtgemeinde Everswinkel in Höhe von 10 ha zu verorten ist.

Soweit der Petent hier entgegen dem Entwurf des Regionalrats / der Bezirksregierung eine andere Auffassung vertritt und sich dafür ausspricht, den Ortsteil Alverskirchen weiterhin als Freiraum ohne jegliche Entwicklungsmöglichkeit über den ortsansässigen Bedarf hinaus verbleiben zu lassen, wird dies zur Kenntnis genommen. Der Petent verkennt aber, dass er selbst als „Öffentlichkeit“ durch die Regionalplanungsbehörde adressiert und aufgerufen ist, dort seine Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalplans vorzubringen. Verfahrensträger ist nicht der Rat der Gemeinde Everswinkel, sondern die Bezirksregierung Münster. Dort werden alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange entgegen genommen, ausgewertet und bearbeitet. Den Gemeinderat als „Vehikel“ für das Vorbringen eigener Positionen in einem Verfahren auf übergeordneter Planungsebene nutzen zu wollen, steht dem Petenten zwar frei. Richtiger Adressat für seine vorgetragenen Bedenken in diesem Verfahren ist aber die Bezirksregierung. Hierauf sollte der Petent verwiesen werden.

**Anlagen:**

- 1 *Petition*
- 2 *derzeit gültiger Regionalplan*
- 3 *Entwurf Änderung Regionalplan*